

logisch aus dem gesamten Akteninhalt ergeben muß. Wird von diesem Prinzip abgewichen, dann weist der Schlußbericht entweder nicht alle wesentlichsten Gesichtspunkte der aufgeklärten Straftat aus, oder aber er enthält Feststellungen, die in der Akte nicht nachweisbar sind.

Weniger erkennbar wird das im einleitenden Teil des Schlußberichts, wo die Personalien des (der) Beschuldigten und die verletzten Rechtsgrundlagen ausgewiesen sind, als beim Aufführen der „Beweismittel“. Der Leiter, der letztendlich die Abverfügung an den Staatsanwalt unterschreibt, hat demzufolge die Pflicht, selbst den Inhalt der Akte anhand der Feststellungen im Schlußbericht sorgfältig zu prüfen und erforderlichenfalls Ergänzungen bzw. Berichtigungen zu veranlassen und durchzusetzen. Dies gilt sowohl in bezug auf die eindeutige Beweisführung als auch auf die bezüglich der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftat veranlaßten Maßnahmen zu ihrer Überwindung.

6.2. Zur staatsanwaltschaftlichen Aufsicht im Ermittlungsverfahren, insbesondere nach Übergabe der Sache an ihn

Die Ermittlungen in Strafsachen führen die staatlichen Untersuchungsorgane durch (§ 88 Abs. 1 StPO). Jedes Untersuchungsorgan führt die Ermittlungen als Dienstzweig desjenigen (der Regierung unterstellten) zentral geführten Staatsorgans durch, dem es angehört, und zwar in eigener Verantwortung. Seine Eigenständigkeit ist zugleich die Voraussetzung für die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft. Entsprechend ihrer gesetzlich fixierten Hauptaufgabe haben die Untersuchungsorgane unter Einsatz kriminaltaktischer und kriminaltechnischer Mittel und Methoden den strafatverdächtigen Sachverhalt in dem vom Gesetz geforderten Umfang aufzuklären, den Täter zu ermitteln und die dazu erforderlichen Beweismittel zu sammeln, zu prüfen und zu sichern.⁶²

Völlig verschieden von der Form, in der die Untersuchungsorgane ihre Aufgaben im Rahmen der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht ausüben, ist die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren. Von der Verantwortlichkeit des Generalstaatsanwalts der DDR gegenüber der Volkskammer und dem Staatsrat (Art. 98 der Verfassung) abgeleitet ist der Verfassungsauftrag, den der Staatsanwalt als Angehöriger der im Auftrage der Volkskammer